

Ergebnis

§ 14 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

I. Zusammenfassung

Menschenfleischnahrung ist ein Phänomen weltweit. Wegen der Kombination von komplexen technischen, kulturellen, sozialen, politischen und anderen Hintergründen ist Menschenfleischnahrung in China besonders populär. Im Gegensatz dazu ist sie in Deutschland wegen des seit langem entwickelten Gedankens vom persönlichen Datenschutz eher selten praktiziert. Genau deswegen können im entwickelten deutschen Rechtssystem Erfahrungen zur Regulierung der Menschenfleischnahrung gefunden werden, weil ein Datenschutzgesetz in China noch fehlt.

Eine Menschenfleischnahrung ist nicht unbedingt rechtswidrig. Es kommt auf die Motivationen an. Offensichtlich rechtswidrig ist die Menschenfleischnahrung mit der rechtswidrigen Motivation, wie z.B. um Rache auszuüben. Die Rechtswidrigkeit der Menschenfleischnahrung soll mit Berücksichtigung der Motivation in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Es besteht in China und in Deutschland die Gefahr der Beschränkung der Meinungsfreiheit, wenn man die Menschenfleischnahrung allgemein verbietet.

Jedoch besteht für Menschenfleischnahrung eine hohe Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts, zu dem das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf persönliche Ehre gehören. Es ist notwendig, durch Regulierung der Menschenfleischnahrung ihre gesunde Entwicklung zu garantieren, um möglicherweise die dadurch entstehenden Rechtsverletzungen zu vermeiden. Die Diskussion über Menschenfleischnahrung ist auch deswegen wichtig, weil sie ein typisches Beispiel von durch den Internetnutzer begangener Rechtsverletzung zeigt.

Um die Menschenfleischnahrung zu regulieren bzw. um die oben genannten Persönlichkeitsrechte zu schützen, ist das chinesische Gesetz von vielen Aspekten unvollständig. Das gleiche Problem existiert auch in Deutschland. Die Rechtsverletzung durch den Internetnutzer und ihre Regulierung stellt für jedes Land neue Probleme dar, die nicht unbedingt durch Gesetzgebung, sondern eher durch Auslegung der vorhandenen Gesetze gelöst werden können. Die Entscheidungspraxis in Deutschland und in China versucht durch Rechtsprechung die Probleme zu lösen.

Zur Regulierung der Menschenfleischnahrung soll der Schwerpunkt bei der Regulierung des Verhaltens der Internetnutzer bleiben. Der Veranlasser ist der

Hauptgrund, warum eine Menschenfleischsuche überhaupt stattfindet. Er soll vor der Einleitung einer Menschenfleischsuche abwägen, ob die Suche wegen öffentlichen Interesses oder anderer Interessen gerechtfertigt ist oder nur zu reinen Rechtsverletzungen führen würde. Diese Sorgfaltspflicht des Veranlassers ist für eine gesunde Entwicklung der Menschenfleischsuche nützlich, weil dadurch eine Kontrolle an der Quelle aufgebaut ist. Verletzte er diese Sorgfaltspflicht, muss er für die während der Suche entstehenden Rechtsverletzungen als Anstifter haften.

Der Informationsberichter, der Informationssammler und der Kommentator spielen während der Suche unterschiedliche Rollen. Die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens muss häufig in jedem einzelnen Fall durch eine Interessenabwägung entschieden werden.

Abzuwägen sind auf einer Seite die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und auf der andere Seite die Meinungsfreiheit des Äußernden, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie andere gegenüberstehende grundrechtliche Interessen. Für die Interessenabwägung gibt es keine universellen Regeln. Sie muss in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der gesamten Konstellation durchgeführt werden. Jedoch ist eine Untersuchung nach ähnlichen Fallgruppen möglich, um einige grundlegende Prinzipien für ähnliche Sachverhalte zu bestimmen.

Die Interessenabwägung ist in Deutschland für die Beurteilung der Persönlichkeitsrechtsverletzung eine allgemein anerkannte Methode. Die Gerichte in China bevorzugen es aber, durch die Subsumtion nach jedem Bestandteil des Eingriffs, nämlich der Tat, der Schuld, des Ergebnisses und der Kausalität zwischen der Tat und dem Ergebnis, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu beurteilen. Dementsprechend wird die Interessenabwägung durch die engere oder breitere Auslegung der Grenzen der Persönlichkeitsrechte bei der Beurteilung ersetzt.

Nicht alle Menschenfleischsuchen sind von den Internetnutzern eingeleitet. Wegen der zahlreichen Teilnehmer und der damit verbundenen potenziellen wirtschaftlichen Interessen ist die Veranlassung einer Menschenfleischsuche durch den Provider ebenfalls möglich. Im Fall der Rechtsverletzung muss der Provider auch als Anstifter haften.

Bei der Providerhaftung soll zwischen dem ICP und dem ISP unterschieden werden. Der Unterschied liegt darin, dass der ICP die Inhalte auf seiner Webseite entweder selbst editiert oder nach bestimmten Voraussetzungen zu Eigen gemacht. Er hat deswegen für diese Inhalte eine allgemeine Überwachungspflicht und soll für die daraus entstehenden Rechtsverletzungen verantwortlich sein.

In Deutschland haftet der ICP trotz der Anwendung von BDSG nicht anders als ein rechtsverletzender Internetnutzer, außer wenn der ICP als eine „elektronische Presse“ angesehen werden könnte, in welchem Fall er aufgrund des

Medienprivilegs die persönlichen Informationen zum bestimmten Zweck ohne Einwilligung erheben und verwenden kann. Der ICP in China haftet nicht anders als ein rechtsverletzender Internetnutzer.

Im Gegensatz zu dem ICP braucht der ISP prinzipiell nicht für die Inhalte der Menschenfleischnutzung verantwortlich sein. Der ISP haftet in Deutschland für die von seinem Nutzer begangener Rechtsverletzung als Störer. Anders als in Deutschland haftet der ISP in China gesamtschuldnerisch mit dem unmittelbaren rechtsverletzenden Internetnutzer. Die gesamtschuldnerische Haftung in China ergibt sich nach der herrschenden Meinung wegen der Mittäterschaft zwischen dem ISP und dem rechtsverletzenden Nutzer. Ein gemeinsamer Vorsatz oder eine gemeinsame Fahrlässigkeit ist für die Mittäterschaft in China nicht notwendig.

Für die Providerhaftung haben Deutschland und China das „Notice-and-Take-Down“-Verfahren von den USA übernommen. Deutschland hat darüber hinaus das „Notice-and-Action“-Verfahren für den Beseitigungsanspruch und „Notice-and-keep-off“-Verfahren für den Unterlassungsanspruch entwickelt. Das „Notice-and-Action“-Verfahren bzw. der Kommunikationsprozess ist vielen Kritiken begegnet. Es ist jedoch zurzeit die beste Methode, um die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen vor weiteren Rechtsverletzungen im Internet rechtzeitig zu schützen.

Das chinesische Delikthaftungsgesetz hat bei der Übernahme des „Notice-and-Take-Down“-Verfahrens gemäß dem Gesetzestext das „Anti-Notice“-Verfahren vernachlässigt. Dies könnte dazu führen, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden nicht ausreichend geschützt wird. Ein „Anti-Notice“-Verfahren soll durch Rechtsprechung oder Novellierung des Gesetzes zugefügt werden.

Zur Regulierung der Menschenfleischnutzung bzw. zum Schutz des Betroffenen sollen viele Methoden kombiniert verwendet werden. Durch Providerhaftung kann der Betroffene von dem ISP Beseitigung oder Unterlassung verlangen, um die laufende Rechtsverletzung rechtzeitig zu stoppen und die wiederholte Rechtsverletzung zu vermeiden. Im Fall, dass der Provider alle Handlungspflichten geachtet hat, aber das Recht des Betroffenen trotzdem verletzt worden ist, soll der Verletzte noch die Möglichkeit haben, direkt Ansprüche gegen den rechtsverletzenden Internetnutzer geltend zu machen.

In Deutschland wird ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegen den Provider über den Anmeldeinformationen der rechtsverletzenden Internetnutzer wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung vom BGH abgesagt. Außer dem Fall der Verletzung des Rechts am eigenen Bild kann ein Auskunftsanspruch nur noch verlangt werden, wenn sich das Persönlichkeitsrechtsverletzung, zum Beispiel in Form von Beleidigung oder Verleumdung, zu Straftat wandelt, und der Auskunftsanspruch dann zum Zweck der Strafverfolgung dient.

Im Vergleich zu Deutschland haben die Gerichte in der Provinz Jiangxi in China eine gute Methode erfunden, in der man nur die IP-Adresse oder ein Pseudonym braucht, um ein Vorverfahren einzuleiten, in dem das Gericht von Amts wegen den rechtsverletzenden Internetnutzer identifizieren kann. Durch diese Methode wird die Aufgabe der Interessenabwägung beim Auskunftsanspruch den Gerichten übertragen, die wegen der Fachkenntnissen besser in der Lage sind, eine richtige Entscheidung zu treffen. Die Methode von der Provinz Jiangxi ist zu empfehlen.

Um den Kommunikationsprozess durchzuführen soll der ISP mindestens die Möglichkeit haben, seine Nutzer zu kontaktieren. Deswegen wird es in Deutschland vorgeschlagen, auf die Anonymität im Internet einigermaßen zu verzichten und stattdessen die Pseudonymität durchzuführen. Der Verzicht der Anonymität soll kombiniert mit der Haftung des ISP für fremde Information betrachtet werden. Es soll eine freie Entscheidung des ISP sein, Anonymität oder Pseudonymität auf seiner Webseite durchzuführen. Wenn er sich für die Anonymität entschieden hat, muss er die fremden Inhalte intensiver prüfen, denn falls er nicht beweisen kann, dass die Inhalte von einem bestimmten Nutzer eingetragen wurden, sollen die Inhalte als von ihm zu Eigen gemacht angesehen werden. Der Provider soll dann als ICP haften. In diesem Fall soll der ISP zwischen der hohen Gefahr der Haftung als ICP und dem potenziellen wirtschaftlichen Interesse wegen der vermehrten Nutzung aufgrund von Anonymität abwägen und frei entscheiden.

Um die Rechtsverletzung und andere Internetgewalt zu vermindern, wurde in China ein Real-Name-System vorgeschlagen. Das Real-Name-System erfordert, dass sich jeder Internetnutzer mit realem Namen und ID-Nummer registrieren muss, bevor er sich im Internet aktiv verhalten darf. Das RNS ist jedoch unverhältnismäßig. Dadurch würden Unsicherheiten der wichtigen persönlichen Daten und eine Beschränkung der Meinungsfreiheit entstehen.

Der Unterschied zwischen dem Real-Name-System in China und der Tendenz zum Verzicht der Anonymität in deutscher Literatur liegt darin, dass das Real-Name-System von der Regierung durchgeführt wird, während der Verzicht der Anonymität eine freie Entscheidung des ISP sein soll. Der Unterschied liegt weiterhin darin, dass der Verzicht der Anonymität Rechtsverletzung-orientiert ist, während Real-Name-System allgemein und umfassend ist. Übrigens gibt es in China noch kein wirkliches Datenschutzgesetz. Im Vergleich mit Deutschland können die persönlichen Daten nicht vor dem Missbrauch des Staats wirksam geschützt werden. Jedoch ist es auch in China zu empfehlen, Pseudonymität für die aktive Teilnahme an der Menschenfleischsuche durchzuführen, um im Fall von Rechtsverletzung die Identifizierung des unmittelbaren Verletzers zu ermöglichen.

Zur Regulierung der Menschenfleischnachfrage ist es wichtig, die Rechtsverletzungen von der Quelle an zu vermeiden. Dazu zählen die Erteilung einer hohen Sorgfaltspflicht des Veranlassers über den Verlauf der Suche, ein einfacher Weg zu den Ansprüchen gegen den rechtsverletzenden Internetnutzer und die Pseudonymität für die aktive Teilnahme an einer Menschenfleischnachfrage.

Außer durch rechtliche Maßnahmen kann die Regulierung der Menschenfleischnachfrage auch durch die Selbstregulierung durch die Internetnutzer und die Regulierung durch die Provider verwirklicht werden. Es ist auch zu erwarten, dass die Menschenfleischnachfrage mehr von Journalisten und zuständigen Behörden eingeleitet werden, um die rechtswidrigen Handlungen während der Suche zu vermeiden.

II. Die Zukunft der Menschenfleischnachfrage

Menschenfleischnachfrage ist ein Geschöpf der Entwicklung des Internets und ein Phänomen weltweit. Wegen der kulturellen, sozialen und politischen Besonderheiten passiert Menschenfleischnachfrage in China besonders häufig. Auch heute tauchen im chinesischen Internet ständig neue Fälle von Menschenfleischnachfrage auf. Es ist zu erwarten, dass Menschenfleischnachfrage in der Zukunft in China weiter existieren und sich entwickeln wird. Dieser Trend hat bereits die Aufmerksamkeit des chinesischen Gesetzgebers gewonnen. Außer dem Datenschutzgesetz, das schon für mehrere Jahre unter Entwurf ist, hat der Gesetzgeber versucht, Regelungen für den persönlichen Datenschutz durch Änderungen der bestehenden Gesetze im chinesischen Rechtssystem hinzuzufügen. Außerdem hat das Oberste Volksgericht vor kurz „Regelung über einigen Fragen hinsichtlich der anzuwendenden Gesetzen bei der Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Rechte und Interesse durch Internet“ als Rechtsprechung erlassen, um genau die Situation der Menschenfleischnachfrage zu regulieren. Dank der Häufigkeit der Menschenfleischnachfrage ist China im Bereich von rechtlicher Regulierung der vom Internetnutzer begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzung ein Schritt weiter gekommen.

Im Gegensatz zu China wird Menschenfleischnachfrage in Deutschland nur durch Rechtsprechungen bzw. durch Auslegung der bestehenden Gesetze behandelt, um die alten Gesetze auf die neue Situation anzupassen. Dies gelingt jedoch nur teilweise. Viele relevante Gesetze sind veraltet und können nicht mehr auf die neue Situation angepasst werden. Die Regelungen sind auch nicht konzentriert in einem Gesetz zusammengefasst, sondern in vielen Gesetzen verteilt. Dies führt leicht zu Widersprüchen zwischen den einzelnen Regelungen. Zum Beispiel, im Fall des Auskunftsanspruchs des Verletzten gegen den Provider auf

die Anmelde­daten des Verletzers wegen allgemeiner Persönlichkeitsrechtsverletzung hat der BGH zugegeben, dass die Auslegung der bestehenden Gesetze zu einem wenig überzeugenden Ergebnis geführt hat, aber er ohne den Einsatz des Gesetzgebers nichts weiteres machen kann. Es tauchten auch in Deutschland schon Fälle von Menschenfleis­suche auf. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Zukunft noch mehr solcher Fälle entstehen werden, weil Menschenfleis­suche nicht nur ein Politik, Sozial oder Kultur relevantes Phänomen ist, sondern auch ein Phänomen mit den technischen und psychologischen Hintergründe in der Internetwelt ist, die für jede Nation gültig sind. Menschenfleis­suche bezogene Rechtsprobleme haben bereits die Aufmerksamkeit der deutschen Juristen gewonnen. Es ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber die bezüglichen Regelungen aktualisiert, um sie der neuen Situation anzupassen.

Der Regulierungsbedarf der Menschenfleis­suche liegt auch darin, dass sie ein typisches Beispiel der durch Internetnutzer begangenen Rechtsverletzung ist. Wegen der Anonymität oder Pseudonymität im Internet hat solche Rechtsverletzung eine schwierige Frage an alle Länder gestellt. Es ist weltweit eine Diskussion, durch Providerhaftung oder durch Delikthaftung der unmittelbar rechtsverletzenden Internetnutzer dieses Problem zu lösen.

Der Gesetzgeber in China tendiert zwar dazu, dem Verletzten einen schnellen Zugriff auf den unmittelbar rechtsverletzenden Internetnutzer zu ermöglichen. Gleichzeitig hat er aber fast eine allgemeine Überwachungspflicht dem ISP auferlegt. Statt Störerhaftung muss der ISP in China wegen Pflichtverletzung eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem unmittelbaren rechtsverletzenden Internetnutzer tragen. Durch die Absage eines allgemeinen Auskunftsanspruchs auf Meldedaten des Nutzers wegen allgemeiner Persönlichkeitsrechtsverletzung hat Deutschland ebenso eine hohe Pflicht dem ISP gegeben. Jedoch ist die Diskussion in beide Länder nicht zu Ende, sondern steht eher noch am Anfang, weil es von vielen Aspekten aus doch sinnvoller ist, bei der Rechtsverletzung direkt auf den unmittelbaren Verletzer zuzugreifen. Das ist der einzige Weg, die Rechtsverletzungen von der Quelle an zu vermeiden.

Die Antwort, wie man eine Balance zwischen der Providerhaftung und Delikthaftung der Nutzer, zwischen der Anonymität im Internet und dem Persönlichkeitsrechtsschutz finden kann, bleibt trotz der Diskussion in dieser Arbeit offen.